

»Verbrechen faszinieren«

Strafverteidiger Dr. Nicolas Frühsorger über die Besonderheit von Mordprozessen und die Ethik hinter seiner Arbeit



Sie sind Fachanwalt für Strafrecht, was hat Sie an dieser Spezialisierung besonders gereizt? In keinem anderen Rechtsgebiet liegen Sieg und Niederlage für den Mandanten so dicht beieinander wie im Strafrecht. Gerade bei einer erfolgreichen Verteidigung in einer Haftsache ist die Dankbarkeit der Mandantschaft regelmäßig hoch. Denn mit einer Inhaftierung gerät das gesamte private wie berufliche Vorleben des Mandanten aus den Fugen. Selbst eine kurze U-Haft kann genügen, um Job und Wohnung zu verlieren. Gerade bei pikanten Vorwürfen bleibt zudem nach Verfahrensende oftmals ein Makel hängen. Die Schicksale der Herren Türck und Kachelmann belegen eindrucksvoll, wie schwierig es ist, hiervon trotz rechtskräftigen Freispruchs später wieder loszukommen. In keinem anderen Rechtsgebiet gelangt man – und das ist das Schöne an dem Beruf – aber auch in Kontakt zu einer so weitgestreuten Vielfalt an menschlichen Individuen und Schicksalen wie im Strafrecht.

Was zeichnet einen guten Strafverteidiger aus? Ein guter Strafverteidiger charakterisiert sich durch eine gesunde Mischung aus Empathie für seinen Mandanten und professioneller Distanz zu ihm. Erstere fällt mir selten schwer, mit Letzterer habe ich bisweilen selbst zu ringen. Das muss ich zugeben. Ein bekannter Strafverteidiger namens Dahs hat einmal den Satz geprägt ›Verteidigung ist Kampf. Ein gesundes Maß an ›Kampfgeist‹ ist für einen guten Strafverteidiger unerlässlich. Wer den Gegenwind scheut, sollte in diesem Rechtsgebiet kein Segel setzen. Stellen Sie sich vor, sie verteidigen einen Mandanten, dem der langjährige schwere sexuelle Missbrauch seiner eigenen kleinen Tochter vorgeworfen wird. In einem solchen Verfahren müssen Sie Konfrontationen aushalten können. Denn egal ob Staatsanwaltschaft, Nebenkläger, Zuschauer, Presse, Gutachter oder Gericht: Im Zweifel sind hier alle gegen Ihren Mandanten ... und damit auch gegen Sie.

Welche Rolle spielt Ethik in Ihrem Beruf? Die Frage nach Ethik halte ich für gefährlich, da sie das Berufsbild des Verteidigers in ein falsches Licht rückt. Einen Beschuldigten in einem Mord- oder Sexualverfahren mit voller Hingabe zu verteidigen, ist gerade keine Frage der Ethik. Im Gegenteil hätte ich ethische Bedenken, wenn solchen Menschen das Recht auf eine gute Verteidigung abgesprochen wird.

Wie meinen Sie das? Ich will dies gerne erläutern. Unsere Generation hat das große Glück, in einem Rechtsstaat aufzuwachsen. Ein Blick in unsere jüngere Geschichte in Ost und West zeigt, dass dies in Deutschland nicht immer der Fall war. Bei uns hat jeder das Recht auf eine gute Verteidigung, egal was ihm vorgeworfen wird. Dadurch unterscheiden wir uns von vielen Unrechtssystemen auf der Welt. Wenn mich manche Leute zum Beispiel fragen, wie ich als Vater einer kleinen Tochter im Bereich von Sexualdelikten zu Lasten von Kindern verteidigen kann, stelle ich immer dieselbe Gegenfrage: ›Was würden Sie tun, wenn jemand sich an Ihrem Kind vergeht und es anschließend tötet?‹ Die Antwort hierauf

lautet regelmäßig: ›Ich würde das Schwein umbringen!‹ Hierauf erwidere ich: ›Sehen Sie, in genau einem solchen Fall benötigen Sie einen Strafverteidiger wie mich, der sich für Sie und Ihre Belange vor Gericht mit voller Leidenschaft einsetzt.‹ Dem ein oder anderen dürfte der Name Marianne Bachmeier in diesem Zusammenhang noch geläufig sein.

Gibt es Mandate, die Sie aus Prinzip ablehnen? Solche Mandate gibt es nur bedingt. Sie haben ihren Ursprung regelmäßig in der Besonderheit der Person des Mandanten und seltener in derjenigen des eigentlichen Mandats. Nach Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention – der sich auch die BRD unterworfen hat – gilt bei uns die Unschuldsvermutung. Jeder Beschuldigte gilt als unschuldig bis zum Nachweis seiner Schuld. Von daher betrachte ich die Einstellung mancher Kollegen, bestimmte Deliktsbereiche nicht zu verteidigen, mit Argwohn. Zu mir in die Kanzlei kommt eben gerade kein Vergewaltiger oder ›Kinderschänder‹, sondern eine Person, der ein solches Delikt vorgeworfen wird. Das ist ein großer Unterschied. Wenn ich ein solches Mandat allein auf Grund des im Raum stehenden Tatvorwurfes ablehnen würde, würde dies eine Vorverurteilung darstellen. Mir ist klar, dass diese Aussage den einen oder anderen irritieren wird, aber ich habe Mehrfach- und Serienmörder kennengelernt, die mir – zumindest auf den ersten Blick – sympathischer waren als beispielsweise Mitglieder vieler Diebesbanden.

Fühlen Sie denn mit Ihren Mandanten so richtig mit? Natürlich. Besonders bewegt hat mich persönlich das Schicksal eines Doppelmörders, den unser Staat seit mehr als 52 Jahren und damit länger als jeden anderen in der Geschichte der Bundesrepublik für eine einzige Tat gesperrt. Leider hat das BVerfG meine Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen. Das war und ist bitter und hat meinen Glauben an den Rechtsstaat nachhaltig erschüttert. Nächsten Monat begleite ich ihn zu einem Stadtausgang.

Die meisten Menschen stellen sich Ihre Arbeit unheimlich spannend vor. Ist das wirklich so? In meinem bisherigen Berufsleben hatte ich das Glück, schon in einer Reihe ›spannender‹ Verfahren partizipieren zu dürfen. Die Auslegung des Adjektivs obliegt hierbei allerdings Ihren Lesern. Mancher wird sich eher für den Bereich des ›White Collar‹ – das Wirtschaftsstrafrecht – interessieren. Für ihn dürften dann große Um-

weltstraftprozesse oder Strafverfahren gegen weltweit operierende Anlagebetrüger interessant sein, bei denen es stets um viele Millionen Euro Schaden geht. Wessen Herz dagegen eher für den Bereich des »Blue Collar« – das sogenannte »Blut, Schweiß und Sperma-Strafrecht« – schlägt, der wird sich für spektakuläre Sexual- und Tötungsdelikte interessieren. Die gesunde Mischung macht es aus und stellt wie in so vielen Bereichen – nicht nur aus pekuniärer Sicht – den Reiz dar.

Tatsächlich machen Mordprozesse nur einen kleinen Teil der Arbeit eines Strafverteidigers aus. Das ist richtig. Setzt man die Zahl der in Deutschland zugelassenen Rechtsanwälte (>160.000) in Relation zu den wenigen Todesfällen, die jährlich in Deutschland als vorsätzliches Tötungsdelikt erkannt und verfolgt werden (< 2.000), wird deutlich, dass man selbst als erfahrener Strafverteidiger nicht täglich in Mordprozessen verteidigen kann. Solche Verfahren sind die absolute Ausnahme. Mein letzter Mordprozess liegt zum Beispiel vier Monate zurück. Solche Fälle sind jedoch immer spektakulär, sei es aus rechtlicher oder aus tatsächlicher Sicht. Dies liegt daran, dass der Gesetzgeber – unabhängig von den derzeitigen Reformationsbestrebungen bezüglich des Mordparagrafen § 211 StGB – für solche Fälle stets und zwingend eine lebenslängliche Freiheitsstrafe vorsieht. Für den Mandanten steht also mit seiner Freiheit immer Einiges auf dem Spiel. Im Gerichtssaal anwesende Printmedien und Kamerateams heizen die Stimmung zusätzlich auf. Die Schicksale sind immer traurig. Schließlich wurde ein Menschenleben unwiederbringlich ausgelöscht.

Oft wird kritisiert, dass verurteilte Mörder trotz »lebenslanger Freiheitsstrafe« im Durchschnitt nach knapp 20 Jahren aus dem Gefängnis entlassen werden. Sollte das Strafmaß verschärft werden? Nein, hier muss ich mich klar und deutlich gegen Strafschärfungen oder die Forderung nach Wiedereinführung der Todesstrafe aussprechen. Deren Verfechter unterliegen einem Irrtum, der die vordergründig abschreckende Wirkung solcher Maßnahmen auf potenzielle Täter konterkariert. Die kriminologische Forschung zeigt, dass die meisten schweren Gewaltverbrechen aus dem Affekt heraus begangen werden. Solche Täter handeln spontan und denken nicht über mögliche Folgen ihres Tuns nach. Die gewünschte Abschreckung der Strafandrohung erreicht sie mithin regelmäßig gar nicht.

Ich kann mir vorstellen, dass viele Menschen Ihre Arbeit interessant finden, andere Ihnen aber mit Argwohn begegnen. Müssen Sie denn Ihre Arbeit im Bekanntenkreis ab und an verteidigen? Die »Verteidigung« meiner Arbeit beschränkt sich nicht auf den Bekanntenkreis. Als Strafverteidiger kommt man auf Reisen – zum Beispiel per Flugzeug oder Bahn zu Mandanten in auswärtigen JVA's – relativ einfach mit fremden Menschen in Kontakt. Auf die Frage nach meinem Beruf antworte ich gerne mit »Strafverteidiger« anstatt mit »Rechtsanwalt«. Wer sich beispielsweise am Sonntag gerne den »Tatort« im Fernsehen ansieht oder in seiner Freizeit Kriminalromane liest, den fesseln – selbstverständlich anonymisierte – Schilderungen spektakulärer Verbrechen mehr als Ausführungen zum aktuellen Arbeitnehmerentendengesetz. Aber auch die bereits angesprochene Frage

nach der »Ethik der Strafverteidigung« wird gerne gestellt und von mir ebenso gerne beantwortet. Jura ist nun einmal durch und durch ein kommunikativer Prozess. Wer nicht gerne redet, sollte sich einen andern Beruf aussuchen.

Würden Sie gerne mal die »Seiten wechseln« und als Staatsanwalt arbeiten? Auch wenn die standardisierte Antwort eines Juristen auf so gut wie jede Frage »Es kommt darauf an!« ist, kann ich diese Frage mit einem klaren Nein beantworten. Ich habe mich aus guten Gründen für den Beruf des Verteidigers und nicht denjenigen des Verfolgers entschieden. Vielleicht liegt es ja auch daran, dass ich schon als Kind hinter den Verteidigern als Torwart beim Fußball stets versucht habe, den Kasten meines Teams sauber zu halten. Im Nachhinein bin ich froh über meine Entscheidung. Natürlich gibt es auch viele gute Staatsanwälte, die mit gesundem Maß messen und für gerechte Lösungen offen stehen. Leider gibt es hier aber auch schwarze Schafe wie in jedem Lager.

Jetzt machen Sie mich aber neugierig! Ein Kollege verteidigt in einem spektakulären Rockerprozess mit vielen Untersuchungsgefangenen, der in weiten Teilen allein auf den Angaben eines ausgestiegenen Kronzeugen basiert. In ihrer Anklageschrift verschweigt die Staatsanwaltschaft dem angerufenen Landgericht, dass just dieser Zeuge bereits in der Vergangenheit – teilweise durch denselben Staatsanwalt – wegen falscher Verdächtigung beziehungsweise Falschaussage vor Gericht verfolgt wurde. Dies moniert der Kollege in seinem Antrag auf Nichtzulassung der Anklage, dem seitens der Kammer sogar stattgegeben wird. Dadurch zieht er möglicherweise den Zorn der Staatsanwaltschaft auf sich. Darüber hinaus unterlässt dieselbe Staatsanwaltschaft es, die Mitverteidiger anderer Beschuldigter in dem Verfahren mit sämtlichen alten Strafakten dieses Kronzeugen auszustatten und hält sie widerrechtlich zurück. Als der Kollege daraufhin einem der Verteidiger eine solche

»Wer sich für den Beruf des Strafverteidigers entscheidet, sollte sich darüber im Klaren sein, dass er zwangsläufig mit Personen in Kontakt kommt, denen nicht nur der Diebstahl eines Schokoriegels zur Last gelegt wird.«

alte Beikakte aus seinem Bestand zur Verfügung stellt, damit dieser die Glaubwürdigkeit des Zeugen ebenfalls kritisch beleuchten kann, leitet diese Staatsanwaltschaft ein sogenanntes »Vorermittlungsverfahren« gegen den Kollegen wegen des Verdachts des Geheimnisverrats nach § 203 StGB ein. »Wo liegt hier das schützenswerte Geheimnis und das »unbefugte« Verhalten des Kollegen«, fragen Sie? Es obliegt Ihren Lesern, das Verhalten des zuständigen Staatsanwaltes einer eigenen rechtlichen Würdigung zuzuführen. ■ kb

Dr. Nicolas A. Frühsorger studierte an der Universität Konstanz Rechtswissenschaften mit dem Schwerpunkt Umwelt- und Wirtschaftsstrafrecht. Im Juli 2005 legte er dort das Erste Juristische Staatsexamen mit Prädikat ab. Parallel zu seinem Referendariat promovierte er zum Thema »Der Tatbestand des sexuellen Kindesmissbrauchs gemäß § 176 StGB«. Ende 2011 gründete der gebürtige Karlsruher seine Kanzlei in München. Er hat bereits als Nebenklägervertreter im NSU-Verfahren, als Verteidiger im Verfahren gegen den Münchener Aufzugsvergewaltiger, im Fall des kleinen Marcel in Mannheim oder im Prozess gegen den Radlmörder von Augsburg in großen, aufsehenerregenden Strafverfahren mitgewirkt.